
Datum: 22.12.2025
Gericht: Verwaltungsgericht Köln
Spruchkörper: 1. Kammer
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 1 L 2838/25
ECLI: ECLI:DE:VGK:2025:1222.1L2838.25.00

Nachinstanz: Oberverwaltungsgericht NRW, 13 B 18/26
Schlagworte: Missbrauch von Telekommunikationsanlagen; Spionagegerät; heimliche Bildaufnahmen; heimliche Tonaufnahmen; Smart Home; Tarnung; Futterautomat; Vollzugsfolgenbeseitigung
Normen: TDDDG § 2; § 8; § 27; VwGO § 80 Abs. 5 S. 3; GG Art. 12
Leitsätze:
1. Eine Telekommunikationsanlage ist mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet, wenn die – von außen nicht erkennbare – Telekommunikationsanlage in einem Gegenstand untergebracht ist, von dem man die Aufnahme- oder Abhörfunktion üblicherweise nicht erwarten würde.
2. Anhaltspunkte dafür, dass mit dem neu geschaffenen § 8 TDDDG, insbesondere dessen Abs. 2, der Anwendungsbereich des Verbots deutlich ausgeweitet werden sollte, bestehen nicht.
3. Danach sind in Übereinstimmung mit der Auslegung von § 90 TKG a.F. solche Geräte nicht von dem Verbot erfasst, bei denen sich nach außen hin objektiv erkennbar manifestiert, dass sie vom Entwickler, Hersteller oder Vertreiber eindeutig nicht zum unbemerkten Aufnehmen oder Abhören von Menschen geschaffen bzw. in den Verkehr gebracht worden sind.

Rechtskraft: nicht rechtskräftig

Tenor:

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 24. April 2025 gegen Ziffer 1 der Untersagungsverfügung der Antragsgegnerin vom 3. April 2025 wird wiederhergestellt. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, den Plattformen X., Z. und Q. in geeigneter Weise mitzuteilen, dass der „M.“ mit HD-Kamera und Echtzeit-Fernüberwachung“ aufgrund gerichtlicher Anordnung wieder von der Antragstellerin zum Verkauf in Deutschland angeboten werden darf. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
2. Der Streitwert wird auf 4.000,- EUR festgesetzt.

| | |
|---|---|
| Gründe | 1 |
| I. | 2 |
| Die Antragstellerin ist eine juristische Person mit Sitz in Deutschland, die im Internet insbesondere Technik- und Technikzubehör vertreibt. Hierzu gehört auch das auf ihrer eigenen Website sowie auf mehreren anderen Online-Verkaufsplattformen, unter anderem über den Versandhändler X., angebotene Produkt „M.“. Dabei handelt es sich um einen Futterautomaten mit integriertem Mikrofon, Kamera und WLAN-Funktion. Der L-förmige Futterautomat verfügt über eine viereckige, flache Futterschale, sowie einen an einem Ende befestigten Aufsatz mit einer Höhe von ca. 220 mm. In diesem Aufsatz befindet sich ein schwarzes Feld, in das eine schwarze Kameralinse eingefügt ist. Unter dem schwarzen Feld befindet sich ein bei näherem Hinsehen erkennbarer Lautsprecher. | 3 |
| Die Kamera des „M.s“ weist eine Auflösung von 1280 mal 720 Pixel auf und zählt damit zu den sogenannten „High Definition (HD)“-Kameras. Der Sichtwinkel der Kamera beträgt 115 Grad. Aufgrund der Auflösung und des Sichtwinkels können danach Videoaufnahmen erzeugt werden, bei denen bei einem Abstand von 3,2 Metern zur Futterstation das Gesicht einer sitzenden, bei einem Abstand von 5,75 Metern das einer stehenden Person zu erkennen ist. Ferner verfügt die Kamera über eine Nachtsichtfunktion mittels Infrarotdiode, mithilfe derer auch im Dunklen hochauflösende Aufzeichnungen in einer Entfernung von bis zu 8 Metern generiert werden können. Die Kameralinse ist aus der Ferne nicht erkennbar. Das eingefügte Mikrofon ermöglicht es, Gesprächsinhalte in einer Entfernung von bis zu 3 Metern deutlich hörbar aufzunehmen. Das Mikrofon ist von außen gänzlich unsichtbar. Auf der Futterstation befinden sich keine Hinweise auf die Kamera- oder Mikrofonfunktion derselben. | 4 |
| Der Futterautomat lässt sich über eine zugehörige App ansteuern, die sowohl im selben lokalen WLAN als auch über Mobilfunk nutzbar ist. Neben der Futterausgabe kann über die App sowohl die Aufnahmefunktion der Kamera, als auch die des Mikrofons ferngesteuert werden. Zu Beginn der Aufzeichnung ertönt weder ein Startsignal, noch leuchtet ein Licht an der Futterstation auf. Die Aufzeichnungen lassen sich sowohl in der App und auf dem verwendeten Mobiltelefon als auch auf einer SD-Speicherkarte abspeichern, insbesondere können die mit der Kamera aufgenommenen Bilder im hochauflösenden JPEG-Format gespeichert werden. | 5 |
| | 6 |

Die Antragstellerin bewirbt das Produkt insbesondere mit der Aufzeichnungsfunktion. Bereits der Angebotstitel auf der Plattform X. lautet: „M., smarte Futterstation und Kamera für Haustiere 720P HD Video, Funk-Fernüberwachung“. In der Produktbeschreibung werden diese Funktionen bildlich dargestellt und detailliert beschrieben.

Die Antragsgegnerin sendete am 24. Oktober 2024 unter ihrer behördlichen E-Mail-Adresse eine E-Mail an den Versandhändler X., in der sie diesen bat, das Produkt des Antragstellers von der Plattform für den deutschen Markt zu löschen, da das Bereitstellen auf dem Markt gegen nationale Rechtsvorschriften verstöße. 7

Mit Schreiben vom 8. November 2024 hörte die Antragsgegnerin die Antragstellerin zu einer Untersagungsverfügung an und bat sie gleichzeitig, das Produkt nicht mehr zum Verkauf in Deutschland anzubieten und in Deutschland in ihrem Besitz zu haben. 8

Mit E-Mail vom 26. November 2024 teilte X. der Antragsgegnerin mit, das streitgegenständliche Produkt von seiner Website gelöscht und alle Drittanbieter informiert zu haben. Auch die von der Antragsgegnerin am 15. November 2024 kontaktierte Plattform Q. kam der Löschungsaufforderung hinsichtlich des „M.s“, wie eine Kontrolle der Antragsgegnerin am 29. November 2024 ergab, nach. Ebenso bestätigte die Plattform Z. am 21. November 2024 die auf am selben Tag ergangene Aufforderung seitens der Antragsgegnerin vorgenommene Löschung des Artikels von ihrer Webseite. 9

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2024 gab die Antragsgegnerin der Antragstellerin erneut Gelegenheit zur Stellungnahme und wies darauf hin, dass ihrer Ansicht nach eine rechtskonforme Umrüstung des Geräts möglich sei, indem ein gut sichtbares, fluoreszierendes, nicht ablösbares Kamera- und Mikrofonsymbol auf dem Gerät angebracht würde. 10

Mit Bescheid vom 3. April 2025 untersagte die Antragsgegnerin der Antragstellerin ab Zugang des Bescheids, den „M. mit HD Kamera und Echtzeit-Fernüberwachung“ dem Hersteller E. und J. auf dem Markt bereitzustellen (Ziffer 1). Gleichzeitig ordnete die Antragsgegnerin die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 an (Ziffer 2) und drohte für den Fall, dass die Antragstellerin den „M. mit HD Kamera und Echtzeit-Fernüberwachung“ nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheids noch auf dem Markt bereitstellt, ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000,- EUR an. 11

Zur Begründung führte sie aus, bei dem Futterautomaten „M. mit HD Kamera und Echtzeit-Fernüberwachung“ handle es sich um eine verbotene Telekommunikationsanlage, die mit einem Gegenstand des täglichen Gebrauchs verkleidet sei und sowohl aufgrund der Verkleidung als auch aufgrund seiner Funktionsweise in besonderer Art und Weise dazu geeignet und bestimmt sei, das Bild eines anderen oder das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen unbemerkt aufzunehmen. 12

Das ausgesprochene Verbot, das Produkt auf dem Markt bereitzustellen, sei auch verhältnismäßig. Zu beachten sei insoweit, dass bei einem Verstoß gegen den Besitz bzw. das Bereitstellen verbotener Telekommunikationsanlagen auf dem Markt praktisch kein Ermessensspielraum verbleibe. Die Anordnung diene dem legitimen Zweck, Angriffe auf Privat- und Intimsphäre Dritter zu verhindern. Sie sei hierfür ferner geeignet und erforderlich. Ein mildereres Mittel sei nicht ersichtlich, da eine in dem Schreiben vom 23. Dezember 2024 angedeutete Umrüstung nur dann die Gefahr für die Privat- und Intimsphäre beenden könne, wenn zeitgleich der Verkauf nicht umgerüsteter Geräte eingestellt würde. Bis eine Umrüstung erfolgt sei, was in der Sphäre des Verkäufers liege, müsse der Verkauf und ein 13

Inverkehrbringen untersagt bleiben, um den Missbrauch der Geräte zu verhindern und den Wettbewerb zu fördern. Schließlich sei die Untersagungsverfügung auch angemessen. Das Verbot von Telekommunikationsanlagen sei von besonderer Bedeutung. Dahinter stehe das Recht auf den Schutz der Privat- und Intimsphäre, welches die Eigentums- und die Berufsfreiheit des Antragstellers überwiege. Der Eingriff in die Eigentumsfreiheit sei als Inhalts- und Schrankenbestimmung zulässig, da Investitionen in verbotene Telekommunikationsanlagen von vornherein nicht schützenswert seien. Der Eingriff in die Berufsfreiheit sei als Eingriff auf Ebene der Berufsausübung von geringem Gewicht, da sich das Verkaufsverbot nur auf einen kleinen Teil des Sortiments der Antragstellerin erstrecke und diese weiterhin ihrem Geschäft nachgehen könne.

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung führte sie aus, dass das Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Verfügung das Interesse der Antragstellerin an einer aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs überwiege, da mit dem Vertrieb des streitgegenständlichen Futterautomaten große und unmittelbar nach Erwerb drohende Gefahren für die Privatsphäre, namentlich den höchstpersönlichen Lebensbereich der Wohnung drohten. Durch den Betrieb des Futterautomaten könnten jederzeit unbemerkt persönliche Daten aufgenommen werden. Die Aufnahme könne je nach Standort intimste Bereiche umfassen und eine hohe Anzahl von Personen, insbesondere auch Kinder betreffen. Jedes der gekauften Geräte könne potenziell zu diesem Zweck missbraucht werden, sodass ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung die skizzierten Gefahren bestehen blieben.

Auch die Zwangsgeldandrohung sei verhältnismäßig. Der angedrohte Geldbetrag von 10.000,- EUR liege weit von der Höchstgrenze von einer Million EUR entfernt und sei angesichts der von dem „M.“ ausgehenden Gefahren angemessen.

Mit Schreiben vom 24. April 2024 er hob die Antragstellerin Widerspruch gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 3. April 2024. Mit Schreiben vom 10. September 2025 beantragte sie die Aussetzung der Vollziehung, welche die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 18. September 2025 zurückwies.

Am 6. Oktober 2025 hat die Antragstellerin vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht Arnsberg ersucht (Az. 12 L 1300/25). Mit Beschluss vom 23. Oktober 2025 hat das Verwaltungsgericht Arnsberg das Verfahren an das Verwaltungsgericht Köln verwiesen.

Zur Begründung trägt sie vor, die Untersagungsverfügung sei rechtswidrig und verletze sie in ihren Rechten. Der „M.“ erfülle die Voraussetzungen einer verbotenen Telekommunikationsanlage nicht. Der M. sei kein „getarntes“ Gerät. Er werde offen als Futterautomat mit Kamera beworben; Käufer und Nutzer wüssten von der Aufnahmefunktion. Anders als etwa eine Knopflochkamera sei die Kamera bei dem M. nicht vollständig verborgen. Zu berücksichtigen sei zudem, dass ein Futterautomat kein Gegenstand sei, der üblicherweise in den Wahrnehmungsbereich unbeteiligter Personen falle. Er stehe typischerweise in der privaten Wohnung des Tierhalters, oft an einem festen Platz. Fremde Dritte hätten selten Gelegenheit, einen solchen Apparat zufällig zu sehen, ohne darüber informiert zu werden. Es fehle damit an dem für das Verbot konstitutiven Täuschungsmoment. Auch die erforderliche Bestimmung zur unbemerkten Aufnahme liege nicht vor. Zweckbestimmung sei die Tierüberwachung. Heimliche Aufnahmen von Personen seien allenfalls ein theoretisches Missbrauchsszenario.

14

15

16

17

18

19

Schließlich sei der Bescheid ermessensfehlerhaft. Die Antragsgegnerin sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass ihr praktisch kein Ermessensspielraum verbleibe. Zudem habe mit der Umrüstung der Produkte durch Warnhinweise, die durch Auflage oder Verfügung hätte angeordnet werden können, ein geeignetes, mildereres Mittel zur Verfügung gestanden.

| | |
|--|----|
| Die Antragstellerin beantragt, | 20 |
| 1. die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 24. April 2025 gegen die Bereitstellungsuntersagung der Antragsgegnerin vom 3. April 2025 gem. Ziffer 1 wiederherzustellen, | 21 |
| 2. der Antragsgegnerin aufzugeben, die von der Antragsgegnerin an X., Z. und Q. vollzogene Maßnahmen zur Löschung des Produkts „M. mit HD-Kamera und Echtzeit-Fernüberwachung“ bis zur Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache vorläufig rückgängig zu machen. | 22 |
| Die Antragsgegnerin beantragt, | 23 |
| den Antrag abzulehnen. | 24 |
| Sie bezieht sich zur Begründung im Wesentlichen auf ihren Bescheid vom 3. April 2025 und trägt ergänzend vor, der Futterautomat sei als Gegenstand des täglichen Lebens verkleidet und weise damit die erforderliche Tarnung auf. Die Geräte wirkten, sobald sie aufgestellt würden, nach außen wie Futterautomaten. Es komme für die Beurteilung, ob die Ausstattung eines Gerätes mit Kamera und Mikrofon als alltäglich anzusehen ist, insoweit nicht auf den vom Hersteller oder Nutzer verfolgten Zweck oder den Erwartungshorizont konkreter Gruppen, etwa Tierhalter, an. Da das Verbot den Schutz des gesprochenen Wortes und das Bildes Dritter bezwecke, müsse vielmehr auch der Kenntnisstand all derjenigen zu berücksichtigen sein, die nicht wissen können, dass inzwischen auch einzelne Futterautomatenmodelle im „Internet der Dinge“ „angekommen“ sind. | 25 |
| Bei solchen Futterautomaten könne die Ausstattung mit Kamera und Mikrofon danach nicht als alltäglich betrachtet werden. Futterautomaten hätten die Funktion, Futter zeitlich und mengenmäßig zu portionieren, nicht hingegen, das Haustier akustisch oder per Video zu überwachen. Wäre es anders, so hätte die Antragstellerin das Gerät nicht eigens als „M. mit HD-Kamera und Echtzeit-Fernüberwachung“ bewerben müssen. Gerade diese unerwarteten Funktionen der Ton- und Bildaufnahme träten bei dem Gerät der Antragstellerin nicht offen zutage. Insoweit unterscheide sich der „M.“ eindeutig von Smartphones, Babyphones oder smarten Lautsprechern. Er sei vielmehr mit der Puppe „I.“ zu vergleichen, die nach außen wie eine Spielzeugpuppe aussehe, aber zur Aufnahme und Übertragung von Video und Ton über Bluetooth an Smartphones und Tablets ausgestattet ist, und deren Bereitstellung auf dem Markt von der Antragsgegnerin 2017 erfolgreich verboten worden sei. | 26 |
| Schließlich sei das Tatbestandsmerkmal der „Bestimmung“ zum unbemerkten Abhören oder Aufnehmen weit auszulegen. Nach der Gesetzesänderung genüge es für die geforderte Bestimmung zum unbemerkten Aufzeichnen nunmehr, wenn ein potentiell Betroffener objektiv nachvollziehbar Zweifel haben könne, ob ein Futterautomat eine Video-, Bild- oder Tonaufnahmefunktion hat. | 27 |
| Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte dieses Verfahrens sowie den beigezogenen Verwaltungsvorgang verwiesen | 28 |
| II. | 29 |

| | |
|---|----|
| Die Anträge der Antragstellerin haben vollumfänglich Erfolg. Sie sind zulässig und begründet. | 30 |
| 1. Der Antrag zu 1. ist als Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO statthaft, weil die Antragsgegnerin unter Ziffer 2 gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet hat. | 31 |
| Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist auch begründet. Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen einen Bescheid wiederherstellen, dessen sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet worden ist. Ein solcher Antrag ist begründet, wenn die Anordnung der sofortigen Vollziehung formell rechtswidrig ist oder wenn die vorzunehmende Abwägung zwischen dem Interesse des Antragstellers, von der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts vorerst verschont zu bleiben einerseits und dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung andererseits zugunsten des Antragstellers ausfällt. Ein solches überwiegenderes Interesse ist dann anzunehmen, wenn der Rechtsbehelf des Antragstellers zumindest mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Erfolg haben wird oder jedenfalls die Anordnung der sofortigen Vollziehung materiell rechtswidrig ist, weil kein besonderes öffentliches Interesse am Sofortvollzug des (rechtmäßigen) Bescheids gegeben ist. | 32 |
| In formaler Hinsicht genügt die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung der angegriffenen Ordnungsverfügung den Maßstäben des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Danach ist das besondere Interesse an der Vollziehung eines Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen. Es bedarf regelmäßig der Darlegung besonderer Gründe, die über die Gesichtspunkte hinausgehen, die den Verwaltungsakt selbst rechtfertigen. Insoweit genügt aber jede schriftliche Begründung, die zu erkennen gibt, dass die Behörde aus Gründen des zu entscheidenden Einzelfalls eine sofortige Vollziehung ausnahmsweise für geboten hält. Es kommt nicht darauf an, ob die zur Begründung der Vollziehungsanordnung angeführten Gründe den Sofortvollzug tatsächlich rechtfertigen und ob die für die sofortige Vollziehung angeführten Gründe erschöpfend und zutreffend dargelegt sind, | 33 |
| vgl. etwa OVG NRW, Beschlüsse vom 25. September 2013 - 1 B 571/13 -, juris Rn. 5; vom 1. September 2009 - 5 B 1265/09 -, juris und vom 8. August 2008 - 13 B 1022/08 -, juris. | 34 |
| Die Antragsgegnerin hat einzelfallbezogen dargelegt, dass die sofortige Vollziehung der Verfügung im öffentlichen Interesse liege. Sie stellt auf die mit dem Vertrieb des streitgegenständlichen Futterautomaten verbundenen Gefahren insbesondere für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ab. Durch den Betrieb des Futterautomaten könnten jederzeit unbemerkt persönliche Daten aufgenommen werden. Die Aufnahme könnte je nach Standort intimste Bereiche umfassen und eine hohe Anzahl von Personen, insbesondere auch Kinder betreffen. Jedes der gekauften Geräte könnte potenziell zu diesem Zweck missbraucht werden, sodass ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung die skizzierten Gefahren bestehen blieben. | 35 |
| Die Abwägung zwischen dem Aussetzungsinteresse der Antragstellerin und dem Vollziehungsinteresse der Antragsgegnerin fällt zugunsten der Antragstellerin aus, da nach summarischer Prüfung überwiegende Erfolgsaussichten in der Hauptsache bestehen. Der Bescheid der Antragsgegnerin vom 3. April 2025 erweist sich nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand als rechtswidrig. | 36 |
| Der Bescheid genügt den formellen Anforderungen. Insbesondere handelte die Antragsgegnerin als nach § 30 Abs. 2 Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) für Maßnahmen nach Teil 2 des TDDDG zuständige Behörde. Die gem. | 37 |

§ 28 Abs. 1 VwVfG erforderliche Anhörung der Antragstellerin ist mit Schreiben vom 8. November 2024 erfolgt.

Die Voraussetzungen für den Erlass der Untersagungsverfügung in Ziffer 1 des Bescheids lagen indes im Zeitpunkt des Bescheiderlasses nicht vor. 38

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Untersagungsverfügung ist § 30 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 TDDDG. 39

Danach kann die Bundesnetzagentur Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des Teils 2, welchem auch § 8 TDDDG unterfällt, sicherzustellen. Nach § 8 TDDDG ist es verboten, Telekommunikationsanlagen zu besitzen, herzustellen, auf dem Markt bereitzustellen, einzuführen oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes zu verbringen, die ihrer Form nach einen anderen Gegenstand vortäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind und aufgrund dieser Umstände oder aufgrund ihrer Funktionsweise in besonderer Weise geeignet und dazu bestimmt sind, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören oder das Bild eines anderen von diesem unbemerkt aufzunehmen. § 8 Abs. 2 TDDDG konkretisiert das Verbot dahingehend, dass eine Telekommunikationsanlage als zum unbemerkten Abhören oder Aufnehmen eines Bildes insbesondere dann bestimmt gilt, wenn ihre Abhör- oder Aufnahmefunktion beim bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gegenstandes für den Betroffenen nicht eindeutig erkennbar ist. 40

Die Tatbestandsvoraussetzungen werden durch den Vertrieb des „M.s“ der Antragstellerin, bei dem es sich um einen Fütterungsautomat für Haustiere mit eingebauter Kamera und Mikrofon handelt, nicht erfüllt. 41

Telekommunikationsanlagen sind nach § 2 Abs. 1 TDDDG i.V.m. § 3 Nr. 60 Telekommunikationsgesetz (TKG) technische Einrichtungen oder Systeme, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können. Der „M.“ sendet Video-, Bild- und Tonaufnahmen als Daten über drahtlose Netzwerke zum Zweck der Maschine-Maschine-Kommunikation (§ 3 Nr. 61 Buchst. c TKG) mit einem Mobiltelefon, auf dem die zur Bedienung und Fernsteuerung der Geräte erforderliche Anwendung (App) installiert ist und stellt damit eine solche Telekommunikationsanlage dar. 42

Die Antragstellerin besitzt die Telekommunikationsanlage und stellt sie, indem sie sie auf verschiedenen Websites zum Verkauf anbietet, auch auf dem Markt bereit. 43

Der „M.“ täuscht nicht seiner Form nach einem anderen Gegenstand vor und ist auch nicht mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet. 44

Die Voraussetzung des Vortäuschens bzw. der Verkleidung mit einem Alltagsgegenstand dient dem Zweck, Gegenstände, die erkennbar und bestimmungsgemäß zur Raumüberwachung eingesetzt werden, wie beispielweise Babyphones, von dem Verbot des § 8 TDDDG auszunehmen, 45

vgl. Hadidi in: Geppert/Schütz, 5. Aufl. 2023, TTDSG § 8 Rn. 12; Emrich/Weber in: HK-TTDSG, 1. Aufl. 2022, TTDSG § 8 Rn. 14; Marc Oliver Brock in: TDDDG – Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz, 2., neu bearbeitete Auflage, § 8 TDDDG, Rn. 16. 46

Der betreffende Gegenstand darf in seiner Eigenschaft als Telekommunikationsanlage nicht erkennbar sein, sondern muss vielmehr getarnt sein,

vgl. Keppeler in: Schwartmann/?Jaspers/?Eckhardt, TTDSG, 1. Auflage 2022, § 8 TTDSG, 48
Rn. 24; Marc Oliver Brock in: TDDDG – Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-
Gesetz, 2., neu bearbeitete Auflage, § 8 TDDDG, Rn. 16.

Eine Telekommunikationsanlage ist danach mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet, wenn die – von außen nicht erkennbare –Telekommunikationsanlage in einem Gegenstand untergebracht ist, von dem man die Aufnahme- oder Abhörfunktion üblicherweise nicht erwarten würde. 49

1. Es genügt damit nicht, dass die Kamera des „M.s“ schwarz und in einer Vertiefung auf schwarzem Hintergrund angebracht ist, sodass sie von Dritten nur aus nächster Nähe optisch wahrgenommen werden kann, während das Mikrofon von außen sogar gänzlich unsichtbar ist. Ebenso ist nicht ausreichend, dass Aufzeichnungsfunktionen der Telekommunikationsanlage unbemerkt gestartet werden können. Erforderlich ist vielmehr, dass der Gegenstand insgesamt so gestaltet ist, dass er optisch den Eindruck erweckt, ein Gegenstand zu sein, der über keinerlei Aufzeichnungsfunktionen verfügt. Abzustellen ist nicht allein auf den Käufer bzw. Nutzer des Geräts, sondern auch auf den Dritten, der von dessen Eigenschaften keine Kenntnis hat. § 8 TDDDG schützt nicht nur das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Nutzers der Telekommunikationsanlage, sondern vor allem auch dasjenige des Dritten, der dem Aufzeichnungsbereich der Anlage unwissentlich ausgesetzt ist, 501

vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien, BT-Drucks. 19/27441, 35. 52

2. Maßgeblich ist danach, ob Dritte, die die Anlage weder erworben haben, noch Nutzer derselben sind, nach der Verkehrsanschauung bei einem Futterautomaten nicht davon ausgehen würden, dass dieser über eine Kamera oder ein Mikrofon verfügt. 534

Dies ist bei dem „M.“ nicht der Fall. Unzweifelhaft würde man bei einem herkömmlichen Futternapf keine Aufzeichnungsfunktion erwarten. Anders ist dies bei einem Futterautomaten. Futterautomaten unterscheiden sich von Futteräpfen allein deshalb, weil sie eine gänzlich andere Form (hoher Aufsatz über der Futterschale, L-förmig) aufweisen. Zudem verfügen sie über eine sich auf hellem Grund dunkel abhebende Fläche sowie einen sichtbaren Lautsprecher. Sie kommen damit dem klassischen Bild eines Roboters näher, als dem eines Futternapfs. Erfasst ein Dritter den Gegenstand als Futterautomat, rechnet er zugleich mit einer Überwachungsfunktion desselben. Denn der Zweck eines solchen Futterautomaten liegt bekanntermaßen in der Möglichkeit, sein Haustier bei Ortsabwesenheit nicht nur zu füttern, sondern auch mit dem Haustier zu kommunizieren und es zu überwachen. Dass die Antragstellerin ihr Produkt im Titel mit dem Zusatz: „mit HD-Kamera und Echtzeit-Fernüberwachung“ bewirbt, steht dem nicht entgegen. Vielmehr dient der Zusatz hier in erster Linie dem Zweck, die Qualität von Aufnahme und Übertragung zu bewerben. Würde ein Dritter den Futterautomaten nicht als solchen einordnen können, so würde er ihn wegen seines speziellen Aussehens zumindest als technisches Gerät einordnen. Dass technischen Geräten auch eine Überwachungsfunktion innewohnt, ist im Jahr 2025 aber kein 55

fernliegendes Szenario und würde daher ebenfalls erwartet. Zumindest ließe der äußerlich erkennbare Lautsprecher den Schluss zu, dass das Gerät neben dem Abspielen auch zum Aufnehmen von Geräuschen imstande ist. Der „M.“ lässt sich insoweit schon nicht mit anderen, in Gegenstände des täglichen Gebrauchs verkleideten Telekommunikationsanlagen, wie etwa der Puppe „I.“ vergleichen, der nach der Verkehrsauffassung als Kinderspielpuppe üblicherweise keine Überwachungsfunktion zukommt.

Zudem ist der „M.“ nicht gem. § 8 Abs. 1 TDDDG aufgrund dieser Umstände dazu bestimmt, 56
das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören oder
das Bild eines anderen von diesem unbemerkt aufzunehmen.

Nach § 8 Abs. 2 TDDDG gilt die Telekommunikationsanlage als zum unbemerkten Abhören 57
oder Aufnehmen eines Bildes bestimmt, wenn ihre Abhör- oder Aufnahmefunktion beim
bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gegenstandes für den Betroffenen nicht eindeutig
erkennbar ist.

Nach dem Wortlaut des Abs. 2 maßgebend ist danach nicht die intendierte 58
Zweckbestimmung durch den Hersteller bzw. Verkäufer des Produktes, sondern die
Erkennbarkeit der Abhör- oder Aufnahmefunktion für den Nutzer oder Dritten,

vgl. Hadidi in: Geppert/Schütz, 5. Aufl. 2023, TTDSG § 8 Rn. 13. 59

Im Ergebnis kommt es nach dem Wortlaut von Abs. 2 folglich, ebenso wie für das 60
Tatbestandsmerkmal des Vortäuschens eines anderen Gegenstands oder Verkleidetseins mit
Gegenständen des täglichen Gebrauchs, auf die Tarnung der Funktionen an, um die
„Bestimmung“ i.S.d. § 8 Abs. 1 TDDDG zu erfüllen,

vgl. Schmitz in: Gierschmann/Baumgartner, 1. Aufl. 2023, TTDSG § 8 Rn. 8; Marc Oliver 61
Brock in: TDDDG – Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz, 2. Auflage, § 8
TDDDG, Rn. 21.

Danach läuft das Tatbestandsmerkmal der Bestimmung zum unbemerkten Aufnehmen oder 62
Abhören wegen seines Gleichlaufs mit demjenigen des Vortäuschens oder Verkleidens bei
einer wortlautgetreuen Auslegung aber weitestgehend leer; Telekommunikationsanlagen, die
ihrer Form nach einen anderen Gegenstand vortäuschen oder mit Gegenständen des
täglichen Gebrauchs verkleidet sind und die Eignung zum unbemerkten Aufzeichnen
aufweisen, sind gleichzeitig auch dazu bestimmt, unbemerkte Aufzeichnungen anzufertigen,

so auch Emrich/Weber in: HK-TTDSG, 1. Aufl. 2022, TTDSG § 8 Rn. 20. 63

Wenngleich sich in Teilen bereits auf Grundlage des alten Gesetzeswortlauts von § 90 TKG 64
a.F. für einen solchen Gleichlauf von Tarnung und Bestimmung ausgesprochen wurde,

vgl. Klesczewski in: Säcker, TKG, 3. Auflage 2013, § 90 Rn. 11. 65

und der neu eingefügte § 8 Abs. 2 TDDDG diese Ansicht dem Wortlaut nach aufzugreifen 66
scheint, folgt aus Gesetzesgeschichte und Zweck der Norm, dass dem Merkmal der Bestimmung
zum unbemerkten Aufnehmen auch nach der Neufassung weiterhin eigenständige
Bedeutung zukomme sollte.

Danach sind in Übereinstimmung mit der Auslegung von § 90 TKG a.F. solche Geräte nicht 67
von dem Verbot erfasst, bei denen sich nach außen hin objektiv erkennbar manifestiert, dass

sie vom Entwickler, Hersteller oder Vertreiber eindeutig nicht zum unbemerkten Aufnehmen oder Abhören von Menschen geschaffen bzw. in den Verkehr gebracht worden sind,

vgl. OLG Köln, Beschluss vom 9. April 2020 – III-1 RVs 74/20 –, Rn. 17-19, juris. 68

Die Vorgängernorm des § 90 Abs. 1 TKG a.F. verlangte, insoweit wortgleich mit § 8 Abs. 1 TDDDG, dass die verbotene Telekommunikationsanlage „dazu bestimmt“ sein muss, „das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören oder das Bild eines anderen von diesem unbemerkt aufzunehmen“. Das Merkmal der Bestimmung wurde nachträglich eingefügt und sollte ausweislich der Gesetzesbegründung dazu dienen, eine Ausuferung des Verbotstatbestands zu vermeiden, indem der Tatbestand auf solche Anlagen beschränkt wird, die

„von vorneherein keinen anerkennenswerten Zweck“ haben, „sondern offensichtlich nur dem heimlichen Abhören von Gesprächen bzw. dem heimlichen Anfertigen von Bildaufnahmen eines anderen dienen“, vgl. BT-Drs. 17/5707, 78. 70

Zwar wurde die Formulierung in der Gesetzesbegründung, wonach die inkriminierte Zweckbestimmung die einzige Zweckbestimmung der Anlage sein sollte, als zu rigide angesehen, da sie in der Gesetzesformulierung ("dazu bestimmt") keinen ausreichend deutlichen Ausdruck fand, 71

vgl. OLG Köln, Beschluss vom 9. April 2020 – III-1 RVs 74/20 –, Rn. 18, juris. 72

Aus dem Merkmal der Bestimmung ließ sich aber folgern, dass der primäre bzw. eigentliche Zweck der Anlage das heimliche Abhören oder Aufnehmen sein musste. Hierbei sollte es nicht auf die Zweckbestimmung des Verwenders und den von ihm beabsichtigten oder unternommenen Einsatz des Geräts ankommen, sondern auf die Vorstellungen derjenigen, die sie entwickelt, hergestellt oder vertrieben haben, soweit sich dies nach außen hin objektiv erkennbar manifestiert hatte und auf eine beabsichtigte oder als sicher vorausgesehene Nutzung zum unbemerkten Aufnehmen oder Abhören hinwies, 73

vgl. OLG Köln, Beschluss vom 9. April 2020 – III-1 RVs 74/20 –, Rn. 17-19, juris. 74

Diese Auslegung muss auch für § 8 TDDDG fortgelten, 75

vgl. Schmitz in: Gierschmann/Baumgartner, TTDG 1. Aufl. 2023, § 8 Rn. 8; 76

Anhaltspunkte dafür, dass mit dem neu geschaffenen § 8 TDDDG, insbesondere dessen Abs. 2, der Anwendungsbereich des Verbots deutlich ausgeweitet werden sollte, bestehen, anders als die Antragsgegnerin meint, nicht. 77

Die Gesetzesbegründung zu § 8 TDDDG statuiert: 78

„Die Regelung übernimmt die bislang in § 90 TKG enthaltene Regelung, die im Wortlaut geringfügig angepasst wurde und Konkretisierungen zum Zweck der Klarstellung enthält. Die Regelung zielt darauf ab, das unbemerkte Abhören von Gesprächen und das unbemerkte Aufnehmen von Bildern zu verhindern, indem Produkte verboten werden, die hier eine besondere Gefahr begründen. Die Nutzung von versteckten Mikrofonen und Kameras in verschiedenen Produkten nimmt stetig zu, womit die Gefahren für die Privatsphäre sich verstärken. Besonders bei Alltagsgegenständen sollen die Nutzer und Dritte davor geschützt werden, dass sie unbemerkt abgehört werden oder unbemerkt Bilder von ihnen aufgenommen werden. Die Tätigkeit der Bundesnetzagentur zur Bekämpfung von 79

sogenannten Spionagegeräten hat eine hohe Akzeptanz und ist weiterhin wichtig“, vgl. BT-Drucks. 19/27441, 35.

Nach der Gesetzesbegründung ist die Begriffsbestimmung in § 8 Abs. 2 TDDDG lediglich eine Konkretisierung zum Zweck der Klarstellung. Weiter hält die Gesetzesbegründung fest, dass es aufgrund vermehrter Nutzung von versteckten Mikrofonen und Kameras einen vergrößerten Anwendungsbereich für die Norm gibt. Entsprechend betont sie die Bedeutung der Tätigkeit der Antragsgegnerin. 80

Aus einer Zunahme von den Schutzbereich der Norm tangierenden Sachverhalten und einer damit einhergehenden wachsenden Bedeutung der Verfolgungstätigkeit kann aber nicht auf eine erweiternde Auslegung der Tatbestandsmerkmale geschlossen werden. Die Konkretisierung in § 8 Abs. 2 TDDDG ist danach vielmehr dahingehend zu verstehen, dass – übereinstimmend mit der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Köln und abweichend von der Gesetzesbegründung zu § 90 TKG a.F. – die inkriminierte nicht die einzige Zweckbestimmung der Anlage sein muss, sondern eine Telekommunikationsanlage auch dann unter § 8 TDDDG fallen kann, wenn ihr neben der Zweckbestimmung zum Abhören bzw. Aufzeichnen weitere, anerkennenswerte Funktionen zukommen. Danach fallen nicht nur solche Gegenstände unter den Verbotstatbestand, denen keinerlei anerkennenswerter Zweck innewohnt, beispielsweise Knopflochkameras. Vielmehr sind auch solche Gegenstände unter den Tatbestand zu fassen, die neben dem inkriminierten noch weitere, anerkannte Zwecke erfüllen, wie beispielsweise Spielzeugpuppen mit integrierter Aufnahme- und Abhörfunktion. 81

Hingegen sind weiterhin solche Gegenstände von dem Verbot auszunehmen, bei denen sich nach außen hin objektiv erkennbar manifestiert, dass sie vom Entwickler, Hersteller oder Vertreiber eindeutig nicht zum unbemerkten Aufnehmen oder Abhören von Menschen geschaffen bzw. in den Verkehr gebracht worden sind. 82

Die Berücksichtigung der nach außen objektiv erkennbar manifestierten Zweckbestimmung durch den Hersteller ist bereits vor dem Hintergrund der an § 8 Abs. 1 TDDDG anknüpfenden Strafbarkeit geboten. Nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 TDDDG ist die Tathandlung nach § 8 Abs. 1 TDDDG zum Teil, nämlich für das Herstellen oder auf dem Markt Bereitstellen einer verbotenen Telekommunikationsanlage, strafbewehrt. Dahinter steht die Erwägung, dass Straftaten gegen den Vertraulichkeitsschutz nach §§ 201, 201a StGB mit hohen Nachweisschwierigkeiten einhergehen, 83

vgl. zu dieser Erwägung der Entwurf eines Gesetzes zur Verhinderung des Missbrauchs von Sendeanlagen, BT-Drs. 10/1618, 6, mit dem das Missbrauchsverbot von Fernmeldeanlagen erstmals in § 5e Fernmeldeanlagengesetz normiert worden ist. 84

Entsprechend soll die Strafbarkeit schon auf das Herstellen und auf dem Markt Bereitstellen von verborgenen Telekommunikationsanlagen vorverlagert werden. Es handelt sich insoweit um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, 85

vgl. Ferner in: BeckOK StPO, 57. Ed. 1.10.2025, TDDDG § 8 Rn. 3. 86

Ist der eigentliche Zweck der Anlage nach außen objektiv erkennbar das unbemerkte Abhören des nicht öffentlich gesprochenen Wortes oder das unbemerkte Aufnehmen des Bildes eines anderen, so ist bereits diese Tathandlung strafrechtlich relevant, weil allein durch die Herstellung und Bereitstellung eines solchen Gegenstandes das Recht auf informationelle Selbstbestimmung abstrakt gefährdet wird. Anders urteilt sich die abstrakte Gefährdungslage jedoch, wenn ein Gerät hergestellt oder auf dem Markt bereitgestellt wird, 87

| | |
|---|-----|
| welches zwar wegen seiner Gestaltung und Konstruktion geeignet ist, unbemerkte Aufnahmen anzufertigen, welches aber offensichtlich anderen Zwecken dient. Hier muss der Besitzer das Gerät erst zweckentfremden. Die abstrakte Rechtsgutsgefährdung wird mithin nicht schon dadurch begründet, dass ein Hersteller durch Gestaltung und Konstruktion seiner Anlage Missbrauchsmöglichkeiten einräumt. Vielmehr wird die Gefährdung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung hier erst durch den Benutzer des Geräts geschaffen. Zwar macht dieser sich erst mit dem unmittelbaren Ansetzen zur Aufnahme des nichtöffentlichen gesprochenen Wortes bzw. Herstellen der Bildaufnahme strafbar (vgl. §§ 201, 201a, 22, 23 StGB), doch rechtfertigt weder dies, noch die Schwierigkeiten in Zusammenhang mit der Verfolgung der §§ 201, 201a StGB eine Ausdehnung der Strafbarkeit auf den Hersteller von offensichtlich nicht der heimlichen Aufnahme von Menschen dienenden Telekommunikationsanlagen, | |
| vgl. Emrich/Weber in: HK-TTDSG, 1. Aufl. 2022, § 8 Rn. 20. | 88 |
| Danach ist der „M.“ nicht dazu bestimmt, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören oder das Bild eines anderen von diesem unbemerkt aufzunehmen. | 89 |
| Der „M.“ dient dem anerkennenswerten Zweck, das eigene Haustier zu füttern und mit diesem – soweit möglich – wechselseitig zu kommunizieren. Dieser Zweck manifestiert sich bei dem Produkt nach außen hin erkennbar darin, dass das Gerät 220 mm hoch ist, über eine Futterschale und einen sichtbaren Lautsprecher verfügt. Für die Überwachung von Menschen muss daher eine Zweckentfremdung des Gerätes erfolgen. | 90 |
| 3. 2. Auch der Antrag zu 2. ist zulässig und begründet. | 992 |
| 4. Der Antrag ist als Antrag auf Aufhebung der Vollziehung analog § 80 Abs. 5 S. 3 VwGO statthaft. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht, sofern der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen ist, die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Unmittelbar von § 80 Abs. 5 S. 3 VwGO sind nur die Fälle erfasst, in denen aufgrund von § 80 Abs. 2 VwGO (ursprünglich) rechtmäßige Vollziehungsmaßnahmen vorgenommen worden sind, die (später) aufgrund der gerichtlichen Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO keinen Bestand (mehr) haben können. Es besteht jedoch Einigkeit, dass auf Fälle des sogenannten faktischen Vollzugs, bei denen die gem. § 80 Abs. 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung von der Behörde missachtet wird und die Vollziehungsmaßnahme daher von vornherein rechtswidrig ist, die Vorschrift des § 80 Abs. 5 S. 3 VwGO analog anzuwenden ist, | 93 |
| vgl. VGH München, Beschluss vom 9. Juni 2021 – 1 CS 21.1029 –, Rn. 14 und Beschluss vom 15. November 2018 – 21 CE 18.854, Rn. 55, beide juris; Hoppe in: Eyermann, 16. Aufl. 2022, VwGO § 80 Rn. 115; Gersdorf in: BeckOK VwGO, 75. Ed. 1.1.2024, § 80 Rn. 152 m.w.N. aus der Literatur. | 94 |
| 5. Für den Fall, dass die Behörde sogar noch vor Erlass des Verwaltungsakts Maßnahmen einleitet, durch die der später zu erlassende Verwaltungsakt bereits (teilweise) vollzogen wird, muss die Möglichkeit, die Vollzugsfolgen rückgängig zu machen, aber erst recht gegeben sein. | 995 |

6. Die Antragsgegnerin hat mit den E-Mails an die Plattformen den später angeordneten Verwaltungsakt bereits teilweise im Wege der Ersatzvornahme vollzogen. Bei den E-Mails handelte es sich nicht etwa um bloße Hinweise auf einen Verstoß gegen das TDDDG oder eine Anregung zur Löschung der Produkte. Vielmehr wurden die Plattformen von der Antragsgegnerin gezielt angewiesen, das Produkt von ihrer Website zu löschen. Dabei trat die Antragsgegnerin unter staatlicher Kennung auf. Es entstand danach für die Plattformen der Eindruck, zu einer Löschung verpflichtet zu sein. Infolge dieser Vorgabe löschten die drei Anbieter das Produkt von ihrer Website, sodass dieses teilweise nicht mehr auf dem Markt bereitgestellt war und damit dem von der Antragsgegnerin später ausgesprochenen Tenor zu Ziffer 1 des Bescheids an die Antragstellerin bereits teilweise entsprochen wurde.

97

Auch die übrigen Voraussetzungen der Vollzugsfolgenbeseitigung liegen vor. Dahinstehen kann insoweit, ob die Regelung des § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO, ebenso wie die Vorschrift des § 113 Abs. 1 Satz 2 VwGO, nur verfahrensrechtliche Bedeutung hat, sodass zusätzlich die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Folgenbeseitigungsanspruch vorliegen müssen,

98

vgl. hierfür VGH München, Beschluss vom 9. Juni 2021 – 1 CS 21.1029 –, Rn. 14 und Beschluss vom 15. November 2018 – 21 CE 18.854, Rn. 55, beide juris,

99

oder ob es sich um einen unmittelbar prozessualen Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruch handelt, für dessen Geltendmachung es keiner materiell-rechtlichen Anspruchsgrundlage bedarf,

100

so etwa Hoppe in: Eyermann, 16. Aufl. 2022, VwGO § 80 Rn. 115.

101

Denn die Voraussetzungen des Folgenbeseitigungsanspruchs, der nach ständiger Rechtsprechung einen hoheitlichen Eingriff voraussetzt, der ein subjektives Recht des Betroffenen verletzt und dadurch einen andauernden rechtswidrigen Zustand für den Betroffenen schafft,

102

vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Juli 1984 – 3 C 81/82 –, BVerwGE 69, 366-374, Rn. 33 ff.; Urteil vom 6. September 1988 – 4 C 26/88 –, BVerwGE 80, 178-184, Rn. 9; Urteil vom 19. Februar 2015 – 1 C 13/14 –, BVerwGE 151, 228-245, Rn. 24, sämtlich juris,

103

liegen hier vor. Indem die Antragsgegnerin die Löschung der von der Antragstellerin zum Verkauf angebotenen Produkte von den Websites angeordnet hat, hat sie in das Recht der Antragstellerin aus Art. 12 Abs. 1 GG eingegriffen. Hierdurch wurde schon deshalb ein rechtswidriger Zustand geschaffen, weil die Produkte nach dem Vorstehenden mangels Verstoßes gegen § 8 Abs. 1 TDDDG auf dem Markt bereitgestellt werden durften.

104

Lediglich klarstellend ist anzumerken, dass das Vorgehen der Antragsgegnerin im Verwaltungsverfahren selbst dann, wenn die Untersagungsverfügung rechtmäßig wäre, als rechtswidrig zu erachten und dem Antrag auf Vollzugsfolgenbeseitigung in der Folge stattzugeben wäre. Indem die Antragsgegnerin bereits vor Anhörung der Antragstellerin und Erlass eines förmlichen Bescheides Vollziehungsmaßnahmen eingeleitet hat, hat sie das rechtsstaatlich gebotene Verwaltungs-(vollstreckungs)verfahren umgangen, das vor Bescheiderlass grundsätzlich eine Anhörung vorsieht, vgl. § 28 Abs. 1 VwVfG, und eine Vollstreckung grundsätzlich erst nach Bescheiderlass gestattet, vgl. § 6 Abs. 1 VwVG. Die Voraussetzungen für ein Absehen von der Anhörung (§ 28 Abs. 2 VwVfG) waren mangels Gefahr im Verzug nicht gegeben, ebenso schied ein Sofortvollzug, der voraussetzt, dass

105

dieser zur Verhinderung einer rechtswidrigen Tat, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht (§ 6 Abs. 2 Alt. 1) oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr (§ 6 Abs. 2 Alt. 2) notwendig ist, offensichtlich aus.

Liegen die Voraussetzungen nach § 80 Abs. 5 S. 3 VwGO vor, so steht die Aufhebung der Vollzugsfolgen nicht im Ermessen des Gerichts. Diesem kommt allein hinsichtlich der Art und Weise, wie die Vollziehung aufzuheben ist, Ermessen zu, 106

vgl. Hoppe in: Eyermann, 16. Aufl. 2022, VwGO § 80 Rn. 117 m.w.N. 107

Die hiesige Anordnung, den Plattformen X., Z. und Q. in geeigneter Weise mitzuteilen, dass der „M. mit HD-Kamera und Echtzeit-Fernüberwachung“ aufgrund gerichtlicher Anordnung wieder von der Antragstellerin zum Verkauf in Deutschland angeboten werden darf, ist insoweit geeignet, die Vollzugsfolgen bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu beseitigen. 108

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG. Das Gericht hat dabei den Vortrag der Antragstellerin zugrunde gelegt, wonach sie derzeit noch einen Warenbestand auf Lager hält, der einen Einkaufswert in Höhe von 8.000,- EUR (netto) ausmacht und diesen unter Berücksichtigung der Ziffer 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025, wonach der Streitwert in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in der Regel die Hälfte beträgt, halbiert. 109

Rechtsmittelbelehrung 110

Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Köln (Appellhofplatz, 50667 Köln oder Postfach 10 37 44, 50477 Köln) schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist eingeht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. 111

Die Beschwerde ist einzulegen und zu begründen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen. 112

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ist nicht selbstständig anfechtbar.

Gegen die Festsetzung des Streitwerts kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem diese Entscheidung Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Köln (Appellhofplatz, 50667 Köln oder Postfach 10 37 44, 50477 Köln) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls das Verwaltungsgericht ihr nicht abhilft. Hierfür besteht kein Vertretungzwang. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, wegen der grundlegenden Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.

114